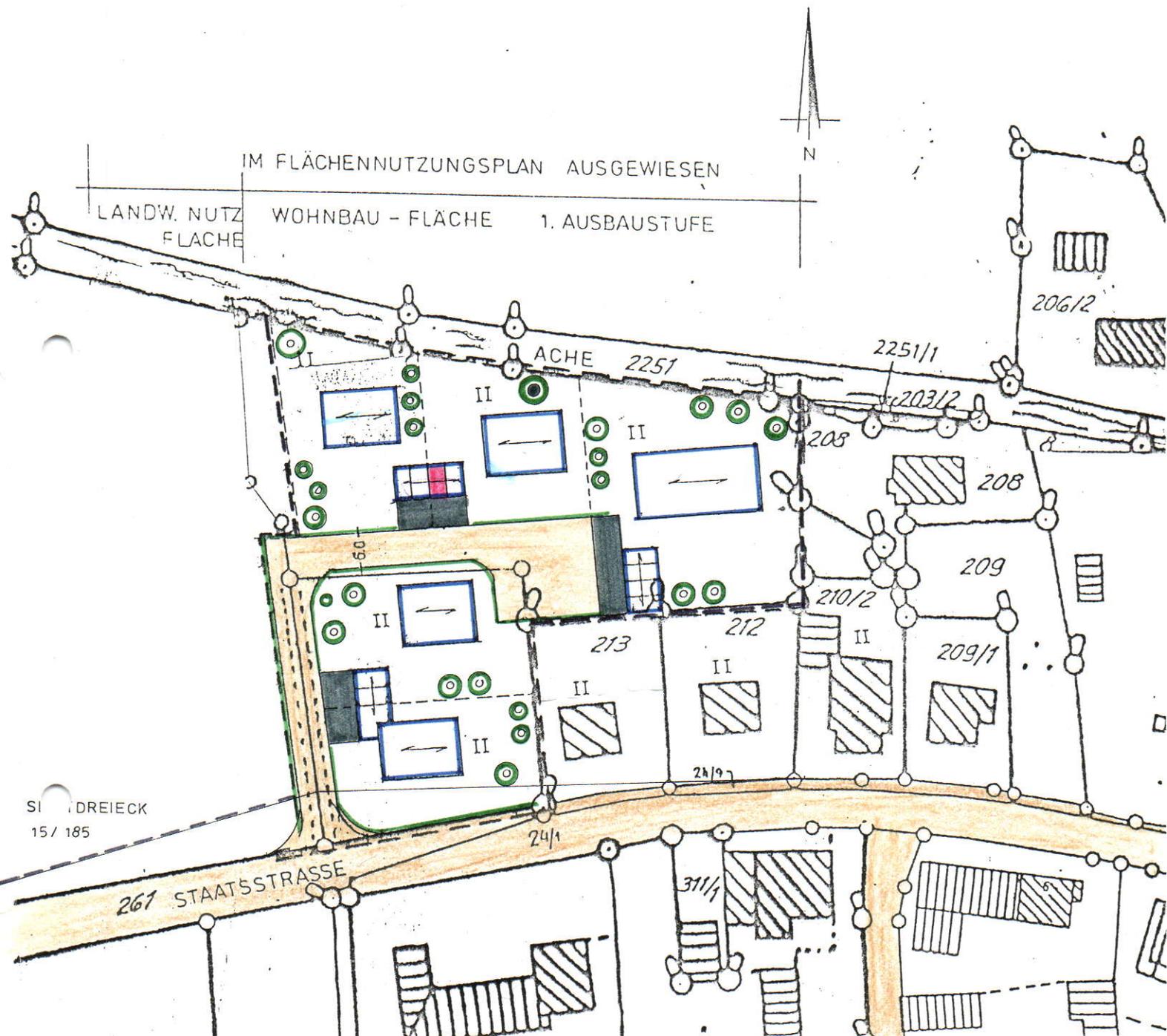


## BEBAUUNGSPLAN NR. 6

M. 1:1000

SÖCHTENAU, LANDKREIS ROSENHEIM  
WESTLICHER ORTSEINGANG

6

Original

Die Gemeinde Söchtenau erläßt aufgrund der §§ 2 Abs.1, §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art.23, 24 Abs.1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art.89 Ziff.10 und 91 in Verbindung mit Art.7 Abs.1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl.S.161) und der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen sowie über die Darstellung des Planinhaltes- Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl.I.Seite 21) diesen Bebauungsplan "Westlicher Ortseingang" M 1 : 1000 als

S a t z u n g

Weitere Festsetzungen

- 1.) Das Bauland ist als Dorfgebiet im Sinne von § 5 der BauNVO festgelegt.
- 2.) Alle Wohngebäude müssen ein Satteldach mit 18 - 24 ° Dachneigung erhalten.
- 3.) Aus Landschaftsgründen ist auf jedem Baugrundstück, mindestens jedoch je 200 qm, an geeigneter Stelle ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.  
Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.
- 4.) Nebengebäude können nur innerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Flächen errichtet werden. Sie haben die gleiche Dachneigung als die Hauptgebäude aufzuweisen. Sie sind direkt an der Grundgrenze, wie im Bebauungsplan vorgesehen, zu errichten.
- 5.) Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,0 m, gemessen ab Gelände oder Straßenoberkante, sein und müssen einen Mindestabstand von 2,50 m vom befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße haben. Zugelassen sind Holzzäune herkömmlicher Art. Massive Betonsockel oder Zaunsäulen in Beton sind nicht zulässig.
- 6.) Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Einfriedungen oder Bepflanzungen die Höhe von 1,0 m über Straße oder Gelände nicht überschreiten.
- 7.) Doppelgaragen sind profilgerecht zusammenzubauen.
- 8.) Bei erdgeschossigen Gebäuden ist die Garage unter dem Hauptdach anzuordnen.
- 9.) Der vorhandene Großbaum an der Ache muß erhalten werden.
- 10.) Die der St.2360 zugewandten Häuser sollten mit Schallschutzfenstern ausgestattet werden.
- 11.) Bauliche Anlagen und feste Zäune dürfen nur in einem Abstand von 4,0 m von der Böschungsoberkante der Söchtenauer Achen errichtet werden.

Zeichenerklärung

A) für Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Straßenbegrenzungslinien	
Baugrenzen	
Zulässige Geschosse (II = 2 Vollgeschosse mit max. Kniestockhöhe von 0,60 m bei sichtbarer Pfette)	I + II
Firstrichtung	
Sichtdreieck	
Grünerhaltungsflächen	
Erhaltungspflichtiger Baumbestand	
Öffentliche Verkehrsflächen	
<b>Trafostation</b>	

B) für die Hinweise

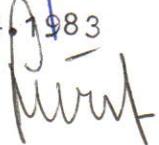
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Teilungsvorschlag für Grundstücke	
Vorhandene Wohngebäude )	
Vorhandene Nebengebäude)	

Söchtenau, den 31. März 1982

Josef Fürst, Maurermeister  
8201 Söchtenau 

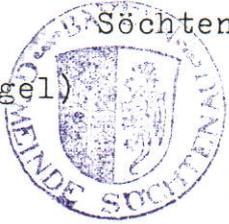
Geändert am 23. Juli 1982

Josef Fürst 

Ergänzt: 29.4.1983 

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Bebauungsplane gemäß § 2 Abs.1  
BBauG beruht auf dem Gemeinderatsbeschuß  
vom **5. März 1982**

Söchtenau, den **16. März 1983**  
(Siegel)   
*Maier*  
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung  
gemäß § 2 Abs.6 BBauG auf die Dauer eines Monats in der  
Zeit vom 11. Februar bis 14. März 1983 in der Gemeindeganz-  
lei Söchtenau öffentlich ausgelegt.  
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 4. Februar 1983 orts-  
üblich durch Anschlag an den Gemeindefafeln bekanntgemacht,  
mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Aus-  
legungsfrist vorgebracht werden können.

Söchtenau, den **16. März 1983**  
(Siegel)   
*Maier*  
(Bürgermeister)

Die Gemeinde Söchtenau hat mit Beschluß des Gemeinderates  
vom **15. März 1983** den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als  
Satzung beschlossen.

Söchtenau den **21. März 1983**  
(Siegel)   
*Maier*  
(Maier) Bgm.

Das Landratsamt Rosenheim hat den Bebauungsplan mit  
Schreiben vom **13.4.1983** genehmigt.

Rosenheim, den **28.6.1983**  
Landratsamt  
*Maier*  
Maier  


Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung ~~in~~ *ab*  
der ~~Zeit~~ vom **25. Mai 1983** bis  
gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.  
Der volle Wortlaut der Genehmigung sowie ~~Zeit~~ und Ort  
der Auslegung sind am **24. Mai 1983** ortsüblich durch  
Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG  
rechtsverbindlich.

Söchtenau, den **24. Mai 1983**

**Gemeinde Söchtenau**



*Maier*  
(Maier)  
Bürgermeister